

SATZUNG

für den „Regioverein Koblenz - Verein für nachhaltiges Wirtschaften“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Regioverein Koblenz - Verein für nachhaltiges Wirtschaften**". Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung zum Thema regionale Sozial- und Wirtschaftsentwicklung sowie das Erforschen und Umsetzen nachhaltiger regionaler Wirtschaftsformen in Bezug auf regionale Wirtschaftskreisläufe.
- (2) Der Zweck des Vereins im Sinne von Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch
- das Unterstützen von Bestrebungen zur Entwicklung eines öffentlichen Bewusstseins für nachhaltiges Wirtschaften
 - Initiieren, Fördern und Unterstützen von gemeinnützigen regionalen Projekten vor allem in den Bereichen Bildung, Kultur, Soziales und Ökologie
 - das Unterstützen wissenschaftlicher Studien und Forschungsvorhaben
 - das Einwerben, Verwalten und Weiterleiten von Spenden, Schenkungen usw.
 - das Entwickeln, Herstellen und Vertreiben von didaktischem Material
 - das Durchführen von Bildungs- und Informationsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und bereit sind, im Verein aktiv mitzuarbeiten. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck für berechtigt halten und deshalb den Verein mit Spenden oder ideell unterstützen möchten.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet, der über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt werden.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist ein Ausschluss beabsichtigt, so ist dem betroffenen Mitglied durch Schreiben an die von dem Mitglied dem Verein mitgeteilte Anschrift Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss zu informieren. Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich widersprechen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und die Verrechnungseinheit „Regiogutschein“

Alle Arten von Mitgliedsbeiträgen und Leistungsentgelten werden in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt und gelten zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung verbindlich für alle Mitglieder. Zur Unterstützung des Vereinszwecks entwickelt der Verein aktiv neue Formen des sozialen und materiellen Miteinanders in verschiedenen Lernsituationen und eröffnet praktische Zugänge für die Bevölkerung zur Bildung eines ganzheitlichen Geldbegriffs. Hierzu wird als wichtigste vereinsinterne Verrechnungseinheit ein **Regiogutschein** festgelegt, die zur Verrechnung von Leistungen des Vereins und den teilnehmenden Vereinsmitgliedern genutzt wird. Mit dem **Regiogutschein** gestaltet die Region regionale Kreisläufe des Tauschens, Leihens und Schenkens zur Schaffung eines nachhaltigen Gemeinwohls. Um die Bindung an die Region zu gewährleisten und den Wertmaßstab stabil zu halten, sind geeignete Kriterien festzulegen. Genauer wird in der Beitragsordnung geregelt. Der Verein versteht sich bei der Entwicklung des **Regiogutscheins** als impulsgebende Forschungs- und Bildungseinrichtung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Sie beschließt

- a) über die Wahl von 2 Prüfern, die die Rechnungen für das laufende Geschäftsjahr zu prüfen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben,
- b) über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
- c) über die Wahlen zum Vorstand,
- d) über Satzungsänderungen,
- e) über Änderungen der Beitragsordnung

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstandes.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich einberufen. Die Einladungen können auch per Email erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen und von diesem, soweit sie sich auf eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beziehen, vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Für Wahlen ist ebenfalls eine einfache Mehrheit erforderlich. Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand und dem von der Mitgliederversammlung bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zwei Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt die Ziele des Vereins nach außen. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist im Sinne von § 26 BGB die gesetzliche Vertretung des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zusammen berechtigt, den Verein rechtsverbindlich gegenüber Dritten zu vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zugelassen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzvorstandsmitglied zu berufen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Für Beschlüsse des Vorstandes müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder abstimmen. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden protokolliert.

(6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 2 Personen. Er berät und unterstützt den Vorstand in Leitbild und Strategiefragen und bildet eine Brücke zu wichtigen Partnern. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und entbunden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Der Kreis – Club Behinderter und ihrer Freunde e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder gefasst werden. Sollten mehr als 1/4 der Mitglieder das Stimmrecht nicht wahrnehmen, muss innerhalb von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einfacher Mehrheit über eine Auflösung des Vereins zu entscheiden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06.08.2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.